

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 31/12 B

L 4 KR 57/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 KR 533/07 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger gegen die Heranziehung der Auszahlungsbeträge zweier im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge von seinen früheren Arbeitgebern abgeschlossener Versicherungen zur Beitragsbemessung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 28.3.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - die angefochtene Entscheidung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Der Kläger stützt sich in der Beschwerdebegründung vom 4.7.2012 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Eine Rechtsfrage, die das BSG oder das BVerfG bereits entschieden haben, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Eine Rechtsfrage ist auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen, wenn das BSG bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden haben, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten



Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17 sowie SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebeurteilung nicht.

- 5 Der Kläger hält die Frage für klärungsbedürftig, "inwieweit durch den 'Rückkauf' der hälftigen Anteile im Rahmen des Scheidungsverfahrens der hälftige Anteil der Versorgungsbezüge die Berufsbezogenheit verlor und nicht mehr der Anrechnungsregelung des § 229 SGB V unterliegt."
- 6 Hierzu erläutert er, er habe im Zuge eines 2007 durchgeführten Vermögens- und Versorgungsausgleichs seiner geschiedenen Ehefrau den hälftigen Wert der streitigen Versicherungen ausbezahlt und so den dieser zustehenden hälftigen Anteil der Versicherungsleistungen "zurückgekauft". Dadurch sei dieser Anteil nicht mehr Teil der betrieblichen Altersvorsorge, sondern habe den Charakter einer privaten Lebensversicherung angenommen. Denn die Leistungen aus den Lebensversicherungsverträgen wären für die geschiedene Frau des Klägers wegen fehlender Berufsbezogenheit nicht nach § 229 SGB V zur Beitragsbemessung heranzuziehen gewesen. Durch den "Rückkauf" sei auch bezogen auf ihn die notwendige Berufsbezogenheit verloren gegangen.
- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm aufgeworfen und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt ausreichend konkret dargelegt hat. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage. Hierzu hätte sich der Kläger in seiner Begründung zumindest mit der teilweise vom LSG im angefochtenen Beschluss zitierten Rechtsprechung des BSG und BVerfG zur Berücksichtigung von Ansprüchen aus betrieblicher Altersversorgung bei der Beitragsbemessung in der GKV auseinandersetzen und darlegen müssen, das sich hieraus keine ausreichenden Anhaltspunkte zur Beurteilung der von ihm formulierten Frage ergeben. Insbesondere hätte er sich im Hinblick auf das von ihm herausgestellte Merkmal der "Berufsbezogenheit" mit der Bedeutung der sog institutionellen Abgrenzung von Versorgungsleistungen iS des § 229 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V auseinandersetzen müssen, wonach nicht auf den im Einzelfall jeweils nachweisbaren Zusammenhang mit dem früheren Erwerbsleben abzustellen ist und es allein darauf ankommt, ob eine Rente bzw eine einmalige Kapitalleistung von einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gezahlt wird, ohne dass dabei die Modalitäten des individuellen Rechtserwerbs zu berücksichtigen sind (BSGE 108, 63 = SozR 4-2500 § 229 Nr 12, RdNr 19; BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 7 RdNr 19 mwN). Gleichzeitig hätte er zu der von ihm als rechtserheblich angesehenen Abfindung von Ansprüchen seiner geschiedenen Ehefrau aufgrund der streitigen Versicherungen im Rahmen des Vermögens- und Versorgungsausgleichs auch mit der Rechtsprechung des BSG auseinandersetzen müssen, wonach § 229 Abs 1 S 1 SGB V entscheidend an den Versorgungszweck einer Leistung anknüpft, ohne dass es im Einzelnen darauf ankommt, wie dieser Zweck erreicht wird (vgl BSGE 108, 63 = SozR 4-2500 § 229 Nr 12, RdNr 15; BSG SozR



4-2500 § 229 Nr 6 RdNr 13, 15) und ob der Zahlbetrag der Bezüge dem Versorgungsempfänger aufgrund anderweitiger Ansprüche möglicherweise nicht in voller Höhe zur Verfügung steht (vgl BSGE 108, 63 = SozR 4-2500 § 229 Nr 12, RdNr 15; BSG SozR 3-2500 § 237 Nr 7 S 19). Entgegen diesen Anforderungen fehlt in der Begründung der Beschwerde jeglicher Bezug zu der umfangreichen Rechtsprechung des BSG und BVerfG zur Berücksichtigung von Ansprüchen aus betrieblicher Altersversorgung bei der Beitragsbemessung in der GKV.

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

